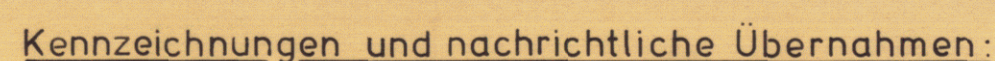


Maßstab 1:1000



- Hinweise:

- noch Hinweise

- Stuhr, den 08.05.1984

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

- Maße der baulichen Nutzung

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

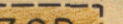
- o Offene Bauweise

- Baugrenze

- ## Baugrenze

 Innerhalb der Baugrenze überbaubare Fläche
Außerhalb d. Baugrenze: nicht überbaubare Fläche

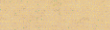
Verkehrsflächen

-  Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Öffentliche Parkplätze (s. textl. Festsetzung Nr. 2)
 Zentraler Omnibusbahnhof (s. textl. Festsetzung Nr. 2)
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Verkehrsgrün § 9 (1) Nr. 11 B BauG

Flächen für Versorgungsanlagen

-  Umformerstation

Sonstige Festsetzungen

-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Sichtdreieck (s.textil. Fests.Nr.1)
-  Bindung für die Erhaltung von Bäumen (s.textil. Fests.Nr.3)

Textliche Festsetzungen:

- Präambel :

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) i. d. F. vom 18.9.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. 3.3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauG vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 299) und zur Erleichterung von Investitionsvorh. im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/109 bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 20.4.83

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Flur: 6 RFK: 8575 B,D
8675 A,C

Verfahrensvermerke

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundzüge Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Stuhr
erteilt durch das Katasteramt Syke am 25.1.1977 Az. VI 1003 77
Die Planunterlagen entspringen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die staatlich-bau-
sachen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit derselben zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarten ist einwandfrei möglich

Syke, den 19.4.1983 (L.S.)

gez. Unterschrift
Verm. Direktor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 20.12.1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug 1976 (BGBl. I S 2256) in der z Z geltenden Fassung am ortsüblich durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt, in der Kreiszeitung und in der Bezirksausgabe des Weser-Kurier (Rhe Rundschau) sowie zusätzlich durch Aushang am bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am: 4.5.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs 6 des BBauG in der 2. geltenden Fassung am 12.5.1982 ortsüblich durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt, in der Kreiszeitung und in der Bezirksausgabe des Weser-Kurier (Reg. Rundschau) sowie zusätzlich durch Aushang am 12.5.82 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28.5.1982 bis 29.6.1982 öffentlich ausliegen

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30. 3. 1983 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Stuhr den 20. 4. 1983

[I S]

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Stuhln in seiner Sitzung vom 30. 3. 1983 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 B-BauG nach Maßgabe der Verfügung 3493-AZ: DH XVIII 6170 25-1 (34. neu/83) vom heutigen Tage genehmigt unter Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 B-BauG genehmigt.

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
gez. Unterschrift

Diepholz, den 22.6.1983 (L.S.)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am **20. 7. 83** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden. Der gen. Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BzO bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den **3. 8. 1983**

28.6.1983	<i>Agiler</i>	<i>M. Gae</i>	GENEHIGUNG	AUFLAGEN
18.4.1983	<i>Agiler</i>	<i>Korn</i>	ERNEUTL. SATZUNGSBESCH.	
2.11.1982	<i>Agiler</i>	<i>Korn</i>	SATZUNGSBESCH.	
18.5.1982	<i>Agiler</i>	<i>Korn</i>	ern.Offenlegung SATZUNG	Nexti Fests. Nkvergänzt
1.4.1981	WEBER	SCHMIDT		
12.9.1980	WEBER	SCHMIDT	OFFENLEGUNG	
12.9.1979	WEBER	SCHMIDT	ANHÖRUNG	
DATUM	BEZEICHNUNG	BEFÜRHT	VERFAHRENSST.	BEMERKUNGEN

GEMEINDE STUHR
LANDKREIS DIEPHOLZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/109
ORTSKERN
BRINKUM

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDELEITER
NEUER WEG 11, 2805 STUHR



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

"Die Zulässigkeit einer nachträglichen Bekanntmachung wird nach herrschender Auffassung verneint. Die Wirkung des § 155 a Abs. 1 BBauG tritt nicht ein."